



**CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Douglasstraße 11-15 · 76133 Karlsruhe · Tel 0721/91250-98 · Fax 0721-91250-22

Softwarebescheinigung

Sage X3 Version 12

Finanzbuchhaltung

**Sage bäurer GmbH
Josefstraße 10
78166 Donaueschingen**



	Seite
Inhaltsverzeichnis	
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Prüfungsgrundlagen	4
III. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
IV. Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen	6
1. Belegfunktion	6
2. Journalfunktion	6
3. Kontenfunktion	6
4. Sonstige Verarbeitungsfunktionen	7
a.) Buchung	7
b.) Weitere Ordnungsprinzipien	8
V. Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln	9
VI. Prüfung der Softwaresicherheit	12
1. Differenzierung von Zugriffsberechtigungen	12
2. Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren	13
3. Programmentwicklung, -wartung, -freigabe	13
VII. Prüfung der Verfahrensdokumentation	15
1. Art und Umfang der Dokumentation	15
2. Hinweise für den Anwender	15
VIII. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Wiedergabe der Bescheinigung	17
IX. Anhang	20
X. Allgemeine Auftragsbedingungen	23



I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Vereinbarung vom 15. März 2019 hat uns die Geschäftsführung der Sage bäurer GmbH, Donaueschingen, im folgenden Sage bäurer GmbH oder Gesellschaft genannt, beauftragt, das von der Sage SAS France und der Sage bäurer GmbH entwickelte Anwendungsprogramm Sage X3 Version 12 im folgenden auch Sage X3 V12 genannt im Hinblick darauf zu prüfen, dass das Programm bei sachgerechter Anwendung und unter Beachtung der übrigen Ordnungsmäßigkeitskriterien (insbesondere zeitgerechte Erfassung, geordnetes Belegwesen, regelmäßige Datensicherung, Schutz vor Daten- und Programmmanipulation usw.) zu einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den Grundsätzen ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sowie Bilanzierung entsprechenden Buchführung einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzen führt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben sich nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) PS 880 Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen vom 11. März 2010 sowie dem Prüfungsstandard IDW RS FAIT 1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie vom 24. September 2002 des Instituts der Wirtschaftsprüfer gerichtet.

Die Prüfung der Software Sage X3 V12 in der praktischen Anwendung für Finanzbuchhaltung, über deren Umfang und Ergebnis wir im Folgenden berichten, wurde in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Karlsruhe am 3. Juli 2019 und anschließend in unseren Geschäftsräumen in Karlsruhe durchgeführt. Weitere Einzelfeststellungen sind in den Arbeitspapieren enthalten.

Die gesetzlichen Vertreter der Sage bäurer GmbH sowie die von diesen benannten Auskunftspersonen haben die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erbracht und in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass ihnen zum Zeitpunkt der Prüfung keine fehlerhaften Programmfunktionen, die über übliche Programmaktualisierungen hinausgehen, in der von uns geprüften Software bekannt sind.



Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.



II. Prüfungsgrundlagen

Das zu prüfende Modul Finanzbuchhaltung ist Teil der ERP-Software Sage X3. Unsere Prüfung bezieht sich auf die Funktionalitäten des Moduls Finanzbuchhaltung in der Software Sage X3 V12. Die Software wird von der Gesellschaft, der Muttergesellschaft sowie von Vertriebspartnern unter deren Namen vertrieben. Die Entwicklung erfolgt durch die Muttergesellschaft, deutschlandspezifische Gegebenheiten werden von der Gesellschaft ergänzt.

Die Testplattform, die selbst nicht Prüfungsgegenstand war, bestand aus folgenden Komponenten:

Client-Hardware:	Dell Notebook E5450, Intel Core i5 – 5200 CPU 2,2 GHz, 8 GB RAM, Dell 19" TFT – Monitor, Drucker HP Office JetPro 6960
Client-Betriebssystem:	Windows 10 Enterprise Version 1809, 64-Bit-Betriebssystem
Server-Hardware:	Virtueller Server, Intel Xeon CPU ES-2698 v4 2,3 GHz, 8 GB RAM
Server-Betriebssystem:	Microsoft Windows Server 2016 Standard, 64-Bit-Betriebssystem
Datenbanksystem:	Microsoft SQL-Server Developer (64-bit) Version 13.0.5292.0
Web-Browser:	Google Chrome 75.0.3770.100 (64-Bit)
Anwendung:	Sage X3 2019 R2 (Version 12.0.17)



III. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Prüfung bezieht sich auf alle für die Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer sowie zum Datenzugriff (GoBD) relevanten Teile des Systems Sage X3 V12. Dabei wurden insbesondere die Funktionen einer Prüfung unterzogen, die für die korrekte Verarbeitung der Geschäftsvorfälle verantwortlich sind.

Nicht in den Prüfungsschwerpunkt einbezogen wurden Funktionen, die keinen Einfluss auf die Journal-, Protokoll- oder Kontenfunktion haben. Im Rahmen der Arbeiten zur Bescheinigung wurden auch solche Bereiche einer kritischen Durchsicht unterzogen.

Geprüft wurden alle wesentlichen Funktionen sowie in Stichproben die Übereinstimmung der Anwenderdokumentation mit der Software. Die Prüfung wurde mittels eines eigens für Testzwecke eingerichteten Testmandanten durchgeführt. Als Testdaten wurde eine Auswahl von zufällig gewählten Geschäftsvorfällen zu Grunde gelegt, die üblicherweise in der Realität anfallen. Um die Funktionsfähigkeit der programmierten Kontrollen zu testen, wurden auch bewusst falsche Daten und Datenkonstellationen eingegeben.

Auskünfte erteilten die Geschäftsführung sowie Mitarbeiter aus dem Bereich R & D Sage X3 Finance D-A-CH der Software.



IV. Prüfung der notwendigen Verarbeitungsregeln

Eine Software für das Rechnungswesen muss insbesondere eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete sowie für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbare Buchführung ergeben. Hierzu müssen die allgemeinen Grundsätze gemäß §§ 238 und 239 HGB, die funktionalen Grundlagen eines Buchführungsverfahrens (Beleg-, Journal- und Kontenfunktion) und die Anforderungen zur Dokumentation und Archivierung vom Softwarehersteller in der Software erfüllt sein.

1. Belegfunktion

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Buchungen muss die Software für den Beleg die Angabe des Buchungsbetrages, der Kontierung, des Buchungstextes, der Belegnummer sowie der Buchungsperiode sicherstellen.

Die Software Sage X3 V12 stellt sicher, dass für jeden Geschäftsvorfall alle buchungsrelevanten Daten erfasst sind und die Wiederauffindung möglich ist. Die Belegfunktion ist erfüllt.

2. Journalfunktion

Die Software hat sicherzustellen, dass ein Ausdruck in der Reihenfolge der Zeitpunkte der Buchungsdaten möglich ist. Hierzu ist auch nachzuweisen, dass die Software den Ausdruck der Buchungsdaten unterstützt.

Durch die Funktion Buchungs- bzw. Erfassungsjournal lassen sich alle Buchungen in chronologischer Reihenfolge anzeigen. Die Journalfunktion ist erfüllt.

3. Kontenfunktion

Die Software hat zu gewährleisten, dass Buchungsaufzeichnungen die Kontenbezeichnung, einen Nachweis der lückenlosen Blattfolge, die Kennzeichnung der Buchungen, der Einzel-



beträge, der Summen und Salden nach Soll und Haben, das Buchungsdatum, das Gegenkonto, einen Belegverweis sowie den Buchungstext enthalten. Die genannten Anforderungen werden von der Sage X3 V12 erfüllt. Die Kontenfunktion wird erfüllt.

4. Sonstige Verarbeitungsfunktionen

a.) Buchung

Die Ordnungsmäßigkeit einer Buchung ist dann gewährleistet, wenn sie vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert ist. Diese Prinzipien sind insbesondere durch die Erfüllung folgender Anforderungen an die Software sicherzustellen:

- Gezielter Zugriff auf die gespeicherten Geschäftsvorfälle
- Existenz von Vollständigkeitskontrollen (Mussfelder) und weitere Erfassungskontrollen (Datum, Soll-Haben-Identität)
- Vollständige und richtige Systemausgaben (z. B. auf Bildschirm und Drucker)

Vollständigkeits-, Zulässigkeits- und Erfassungskontrollen sind in der Sage X3 V12 ebenso wie Format- und Grenzwertkontrollen eingerichtet und gewährleisten eine korrekte Verarbeitung der erfassten Daten. Die Eingabe fehlerhafter Daten wird verhindert, falsche Angaben werden für den Anwender in einer verständlichen Form angezeigt. Auf alle gebuchten Geschäftsvorfälle kann gezielt zugegriffen werden. Die Systemausgaben sind vollständig und richtig.

Die Software erfüllt den Grundsatz der Unveränderbarkeit, in dem nach dem Buchungszeitpunkt und der Festschreibung eine Veränderung nicht möglich ist, ohne dass der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt. Der ursprüngliche Zustand von geänderten rechnungslegungsrelevanten Stamm- und Bewegungsdaten bleibt erkennbar. Auch bleibt die Tatsache der Veränderung durch entsprechende Protokollierung nachweisbar.

Die Software erfüllt den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit aufgrund vollständiger und aussagefähiger Verfahrensdokumentationen zur Erläuterung des Softwareprodukts bzw. des Buchführungsverfahrens. Auch spezifische Nachweise (z. B. Protokollierung von Stammda-



tenänderungen, Erläuterung von Schlüsseln, Aufgliederung von Summenbuchungen), um Buchungen programmintern nachvollziehen zu können, sind durch die Software gewährleistet.

b.) Weitere Ordnungsprinzipien

Die Sage X3 V12 erfüllt neben den zuvor genannten Verarbeitungsfunktionen weitere, die von der besonderen Aufgabenstellung abhängen. Hierzu zählen unter anderem Mandantenfähigkeit, Verarbeitungsmöglichkeit von Fremdwährungen, Im- und Exportmöglichkeiten von und zu anderen Programmen, Zahlungsverkehr und die Erstellung individueller Auswertungen. Die zwingend abzudeckenden gesetzlichen Anforderungen sind damit erfüllt.

Die Software kann auf beliebige vergangene Geschäftsjahre zurückgreifen, den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrungspflichten und Lesbarkeit der Daten wird damit Rechnung getragen.



V. Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln beinhaltet die Prüfung auf Richtigkeit der Programmabläufe, sachlogischer Richtigkeit der programmierten Verarbeitungsregeln und auf Wirksamkeit der programmierten Plausibilitätskontrollen.

So wurden insbesondere folgende Verarbeitungsregeln in die Prüfung einbezogen:

- Plausibilitätskontrollen
- Umsatzsteuerermittlung
- Summierungen und Saldierungen
- Berechnung von Skonti und Fälligkeiten
- Währungsumrechnungen
- Kontierung und Buchung
- Konten- und Periodenzuordnung
- Monats- und Jahreswechsel (Bilanzidentität)

Im Rahmen der Prüfung der praktischen Anwendung konnte von uns festgestellt werden, dass das Programm die Erstellung einer Finanzbuchhaltung mit Journal, Summen- und Saldenlisten, umsatzsteuerlichen Auswertungen, Sach- und Personenkonten sowie hierauf aufbauend die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht. Es verwendet einen standardmäßigen Kontenrahmen. Spezialkontenrahmen sowie Ergänzungen und individuelle Änderungen der Kontenrahmen sind möglich. Die umsatzsteuerliche Dokumentation der Buchungen ist übersichtlich und prüfungsgerecht. Vorsteuerbeträge werden bei Aufwandskonten automatisch vorgeschlagen, können aber manuell verändert werden. Der Vorsteuersatz wird angezeigt. Die Steuerautomatik bei den Erlöskonten kann fest vorgegeben werden.

Zum Nachweis einer lückenlosen Verbuchung vergibt das Programm automatisch eine fortlaufende, programminterne Belegnummer. Insbesondere bei zeitgleichem Zugriff mehrerer Anwender kann so die vollständige Erfassung gewährleistet werden. Das Löschen einer festgeschriebenen Buchung ist nicht möglich. Eine Stornierung wird durch eine Umkehrbuchung erfasst, die ursprüngliche Buchung bleibt sichtbar. Innerhalb eines Buchungssatzes



können mehrere Konten angesprochen werden (Splitbuchung). Die Soll-Haben-Identität bleibt gewährleistet. Die Aufzeichnung des Buchungsstoffes erfolgt durch vorhandene Programmfunktionen geordnet (Rechnungsausgang, Zahlungseingang, Kassenbuch, Sachkontenbuchung, etc.) und lässt sich unter Berücksichtigung von verschiedenen Sortiermaßnahmen auf verschiedenen Ausgabemedien darstellen. Für die Beweissicherungsfunktion der Buchführung ist es notwendig, bei dem Ausdruck von Journalen und dem Ausdruck einzelner Konten die zeitliche Reihenfolge der Eingabe anhand des Buchungsdatums vorzunehmen sowie das Belegdatum oder die Buchungsperiode für den Geschäftsvorfall der Buchung mit anzugeben. Soweit das Journal und die einzelnen Konten entsprechend diesem Kriterium ausgedruckt werden, sind diese notwendigen Angaben auf den entsprechenden Ausdrucken der Sage X3 V12 enthalten. Dies entspricht den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln wurde anhand einer Testfallmethode vorgenommen, die die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten gezeigt hat.

Der Ausdruck von umsatzsteuerlichen Auswertungen ist ebenso wie die elektronische Steueranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung (ZM) mittels ELSTER-Verfahren auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungs-Verordnung (StDÜV) möglich. Hinsichtlich der elektronischen Übermittlung gewährleistet die Software die Möglichkeit der Übermittlung mit Authentifizierung. Damit ist auch bei einer Datenübertragung mittels Internet die Vertraulichkeit von Daten gewährleistet.

Die von der Gesetzgebung erforderlichen Exportmöglichkeiten für Zwecke von steuerlichen Außenprüfungen nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) werden von der Software erfüllt. Eine Exportmöglichkeit im geforderten Format für die IDEA-Software der Finanzverwaltung (Betriebsprüferschnittstelle IDEA-XML-Format/GDPdU) ist enthalten.

Zur Erstellung und Übermittlung von elektronischen Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung (E-Bilanz) können die Konten und Salden aus der Sage X3 V12 an das zusätzliche Modul sage E-Bilanz übertragen werden.



Das Programm erstellt neben den gängigen Auswertungen der Finanzbuchhaltung (betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenliste, Journal, offene Posten-Liste) auch Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Auswertungen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 266 HGB und § 275 HGB. Manuelle Anpassungen die der Klarheit und Übersichtlichkeit dienen, sind möglich.

Gegenüber der von uns mit einer Bescheinigung versehenen Vorgängerversion wurden im Bedienungsbereich Änderungen vorgenommen. Die grafische Benutzeroberfläche wurde angepasst. Weiterhin wurde u. a. der erweiterte Kontoauszugsimport verbessert.



VI. Prüfung der Softwaresicherheit

Die Prüfung der Softwaresicherheit umfasst den Zugriffsschutz, die Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren sowie die Beurteilung der Programmentwicklung, -freigabe und -wartung.

Entsprechend dem zugrunde gelegten Prüfungsstandard IDW PS 880 vom 11. März 2010 wurde auf die Prüfung anwendungsabhängiger Kontrollmaßnahmen, wie Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, eingegangen. Hierbei wurden keine materiellen Mängel festgestellt. Sowohl Eingabe- und Freigabekontrollen des Programms im Bereich der Datenerfassung und -verarbeitung entsprechen den Anforderungen an ein computergestütztes Buchführungssystem gemäß dem oben genannten Prüfungsstandard.

Die Sicherheit der rechnungsrelevanten Systeme und Daten beim Anwender ist gewährleistet.

1. Differenzierung von Zugriffsberechtigungen

Integrierte Verfahren einer differenzierten Zugriffsberechtigung gewährleisten bzw. unterstützen eine, auch im Sinne eines fremden Dritten, nachprüfbare Datenerfassung, -verarbeitung und -sicherung gemäß §§ 238, 239 HGB.

Die Software garantiert Authentizität, da eine Buchung durch eine entsprechende Protokollierung einem Benutzer eindeutig zugeordnet werden kann.

Die Programmfunktionen können selbstverständlich gegen manuelle Eingriffe auf Systemebene nicht schützen, jedoch ist durch Verschlüsselungstechniken der Zugriff auf Systemebene allgemein nicht möglich.



2. Prüfung der vorgesehenen Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Eine Datensicherung und -wiederherstellung ist in die Sage X3 V12 nicht integriert. Die Anwender haben dies durch Maßnahme auf Ebene der Datenbank und des Betriebssystems oder bei einer Cloud-Lösung durch eine Cloud-Backup-Lösung sicherzustellen, so dass bei einem Systemabsturz bzw. bei Verlust oder Vernichtung von Daten eine ordnungsgemäße Datenrekonstruktion durchgeführt werden kann.

Für eine ausreichend Datensicherung und deren Test hat der Anwender selbst Sorge zu tragen.

3. Programmentwicklung, -wartung und -freigabe

Zur Beurteilung der Möglichkeiten einer künftigen Programmpflege sind die DV-technischen Werkzeuge und die organisatorischen Maßnahmen bei der Programmentwicklung zu untersuchen. Weiterhin muss über die Entwicklungsumgebung die notwendige Versionsführung nachgewiesen und die Änderungsdocumentation erstellt werden können. Freigabeverfahren und Wartungsmethoden sind im Hinblick auf mögliche Prüfungen späterer Programmversionen von Bedeutung.

Programmänderungen und Neuentwicklungen werden schriftlich an zentraler Stelle eingereicht. Nach erfolgreichen Tests werden die Programmänderungen im Rahmen eines festgelegten Freigabeprozesses durch die Qualitätssicherung bzw. den Produktmanager freigegeben. Zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen und Versionswechsel existiert eine Versionsverwaltung. Die bei der Sage X3 V12 durchgeführte Programmentwicklung, -wartung und -freigabe entspricht den genannten Anforderungen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir Einsicht in die Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren genommen.

Die im Rahmen der Bescheinigung durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, dass für geänderte Funktionalitäten, Neuerungen und Erweiterungen entsprechende Konzepte vorliegen. Erforderliche Tests werden strukturiert durchgeführt und dokumentiert.



Als Besonderheit der international eingesetzten Software ist anzumerken, dass das Kernprogramm (Core) der Software unter Führung der Muttergesellschaft entwickelt, gewartet und freigegeben wird und der Auftraggeber die Software um die deutschlandspezifischen Erweiterungen und Modifikationen, soweit erforderlich oder sinnvoll, unter Beachtung der oben genannten Qualitätssicherungs- und Freigabeprozesse, ergänzt.



VII. Prüfung der Verfahrensdokumentation

1. Art und Umfang der Dokumentation

Die uns zur Prüfung vorgelegte System-, Änderungs- und Anwenderdokumentation ist ausführlich und verständlich geschrieben. Die Dokumentationen werden regelmäßig aktualisiert. Die für die Anwendung der Software notwendigen Informationen sind in der Anwenderdokumentation vollständig enthalten. Diese ist über ein Online-Hilfesystem verfügbar. Zur Verfahrensdokumentation gehört auch eine Beschreibung der Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Sicherstellung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung trifft (z. B. Kontroll- und Freigaberegungen, Zugriffsschutz, Datensicherungskonzept, etc.). Die Erstellung einer solchen unternehmensspezifischen Beschreibung obliegt dem Anwender.

Die uns vorgelegten Dokumentationen wurden stichprobenartig überprüft. Eine Beschreibung der sachlogischen und programmtechnischen Lösungen ist vorhanden.

Damit ist durch die Software der geforderte Grundsatz der Nachvollziehbarkeit aufgrund einer vollständigen, aussagefähigen Verfahrensdokumentation zur Erläuterung des Softwareprodukts bzw. des Buchführungsverfahrens erfüllt.

Die technische Dokumentation (Systemdokumentation) des von uns geprüften Programms Sage X3 V12 ist bei der Gesellschaft als Quelltextprogramm hinterlegt. Die von der Gesellschaft geführte Änderungsdokumentation enthält alle Änderungen der Software, dokumentiert die Qualitätssicherung und überwacht die Softwareentwicklung.

2. Hinweise für den Anwender

Die Verfahrensdokumentation als Teil der DV-Buchführung gehört zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Sinne des § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO und ist grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen muss diese dem Prüfer in einer angemessenen Zeit zugänglich gemacht werden.



Die technische Dokumentation (Systemdokumentation) des von uns geprüften Programms Sage X3 V12 ist bei der Gesellschaft als Quelltextprogramm hinterlegt. Ebenso wird von der Gesellschaft eine Änderungsdokumentation gepflegt.



VIII. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Wiedergabe der Bescheinigung

Auftragsgemäß haben wir die Finanzbuchhaltungssoftware der Sage X3 Version 12 geprüft. Unsere Prüfung hatte zum Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der DV-gestützten Finanzbuchhaltung hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beurteilen.

Die von der Gesellschaft genannten Auskunftspersonen gaben uns bereitwillig die gewünschten Auskünfte und legten uns alle benötigten Unterlagen vor.

Nach abschließender Würdigung haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Fehler oder Mängel festgestellt, die einzeln oder zusammen mit anderen Fehlern oder Mängeln von Bedeutung sind.

Nach den von uns durchgeführten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen haben wir der Sage bäurer GmbH für das von ihr und der Sage SAS France entwickelte Anwendungsprogramm Sage X3 Version 12 folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Sage bäurer GmbH

Die Sage bäurer GmbH, Donaueschingen hat uns am 15. März 2019 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

**Sage X3
Version 12
Finanzbuchhaltung**

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwor-



tung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß IDW RS FAIT 1
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gem. Handels- und Steuerrecht
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) gem. BMF-Schreiben vom 14. November 2014
- Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung nach Bilanzrichtliniengesetz

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt Sage X3 Version 12 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Sage bärer GmbH geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinsam besteht.

Karlsruhe, den 23. September 2019

CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Michael Ohmer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ingo Teine
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



IX. Anhang

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Sage bäurer GmbH

Die Sage bäurer GmbH, Donaueschingen hat uns am 15. März 2019 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

Sage X3
Version 12
Finanzbuchhaltung

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.



Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß IDW RS FAIT 1
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gem. Handels- und Steuerrecht
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) gem. BMF-Schreiben vom 14. November 2014
- Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung nach Bilanzrichtliniengesetz

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt Sage X3 Version 12 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.



Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Sage bäurer GmbH geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinsam besteht.

Karlsruhe, den 23. September 2019

CL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Michael Ohmer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ingo Teine
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



X. Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.